

# RS Lvwg 2019/7/16 LVwG-AV-388/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.07.2019

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

GewO 1994 §39 Abs1

GewO 1994 §9 Abs2

## Rechtssatz

Da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den schwerwiegenden Verstößen ergibt, bedarf es bei der Beurteilung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 3 GewO erfüllt ist, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers (vgl VwGH 2000/04/0180 mit Verweis auf 99/04/0001; Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung 20113 § 87 Rz 14). Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass auf Grund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende – somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante – Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vgl VwGH Ro 2014/04/0009 mwN).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Friseure und Perückenmacher; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Gewerbeberechtigter Geschäftsführer; Schwerwiegender Verstoß; Zuverlässigkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.388.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)